



Dezernat III u. IV

**Vermessungs- und Katasteramt
Schul-, Kultur- und Sportamt
Stadtarchiv**

Datum 27.02.2025

Gz. 62.3/vb-62.85.09

Telefon 56-2696

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	24.03.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	03.04.2025	öffentlich

Anlagen

1. Gutachten „Überprüfung der NS-Vergangenheit von Namensgebern der Straßen, Brücken, Plätze, Schulen und anderer städtischer Gebäude in Heilbronn“ von Dr. Susanne Wein (ein Papier-Ausdruck liegt im Stadtarchiv zur Einsichtnahme aus)
2. Ergebnisse der Beratungen einer Expertenkommission

Betreff

**Überprüfung der NS-Vergangenheit von Namensgebern der Straßen, Brücken, Plätze, Schulen und anderer städtischer Gebäude in Heilbronn;
hier: Gutachten und Umsetzung in Bezug auf Straßennamen**

I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt das in der Anlage vorgelegte Gutachten „Überprüfung der NS-Vergangenheit von Namensgebern der Straßen, Brücken, Plätze, Schulen und anderer städtischer Gebäude in Heilbronn“ von Dr. Susanne Wein, die Ergebnisse der Beratungen einer Expertenkommission sowie die unter II.3 aufgeführten ermessenslenkenden Richtlinien zur Kenntnis und befürwortet, in all den Fällen ein Umbenennungsverfahren einzuleiten, in denen sowohl die Gutachterin als auch die Expertenkommission dies empfehlen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, für jede der zur Umbenennung empfohlenen Straßen (siehe II.4) die erforderlichen Anhörungsverfahren einzuleiten, die Umbenennung nach Abwägung aller Belange zu prüfen und dem Gemeinderat für jeden Einzelfall ggfls. Alternativnamen zum Beschluss vorzulegen.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Unter Federführung des Stadtarchivs Heilbronn wurde von der NS-Spezialistin Dr. Susanne Wein eine Studie durchgeführt, in der die NS-Verflechtungen bzw. NS-Belastungen der Namensgeber von Heilbronner Straßen, Plätzen, Schulen usw. untersucht wurden. Ziel war es, eine wissenschaftlich saubere und fundierte Faktensammlung sowie eine historisch-wissenschaftliche Einordnung mit Handlungsempfehlung zu möglichen NS-Verflechtungen bzw. NS-Belastungen als Grundlage für eine politische, öffentliche Diskussion

über eventuelle Umbenennungen zu erlangen (Gutachten, Anlage 1). Eine Expertenkommission, bestehend aus den Historikern Prof. Dr. Frank Engehausen, Prof. Dr. Thomas Schnabel, Prof. Dr. Christhard Schrenk und Direktor Cajus Wypior, hat die Ergebnisse dieses Gutachtens intensiv diskutiert und dazu Stellung genommen (Anlage 2).

2. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Im vorliegenden Gutachten (Anlage 1) geht es auftragsgemäß ausschließlich um die Frage der NS-Belastung. Dabei wird die gesamte Zeit des Bestehens der NSDAP (1920 bis 1945) in den Blick genommen. Untersucht wurden darum alle namensgebenden Personen, die in dieser Zeit gewirkt haben, bis einschließlich Geburtsjahrgang 1928.

Die Grundsatzproblematik belasteter Straßen-Namensgeber erstreckt sich aber auch auf weitere Bereiche wie Rassismus, Antisemitismus, Kolonialismus, Militarismus usw. Belastungen in diesen Bereichen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Studie und somit auch nicht Gegenstand dieser Drucksache. Eine Überprüfung der Heilbronner Straßen-Namensgeber auf Belastungen in diesen Bereichen muss einer künftigen Studie vorbehalten bleiben. Es ist möglich, dass sich daraus weitere Umbenennungsempfehlungen ergeben werden.

3. Ermessenslenkende Richtlinien in Bezug auf NS-Belastung

Die Expertenkommission hat zusammen mit Frau Dr. Wein folgende Kriterien als ermessenslenkende Richtlinien für die Empfehlung zur Umbenennung erarbeitet:

- a. Eine Straßenbenennung ist eine hohe Ehre. An einen Straßen-Namensgeber ist deshalb ein strengerer Maßstab anzulegen als an einen „Normalbürger“.
- b. An einen Schul-Namensgeber ist ein noch strengerer Maßstab anzulegen als an einen Straßen-Namensgeber. Denn hier kommt noch zusätzlich die Funktion hinzu, ein Vorbild für Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche darzustellen.
- c. Indizien für eine schwere NS-Belastung, die eine Umbenennung empfehlenswert erscheinen lassen, sind:
 - i. Beitritt zur NSDAP vor dem 30. Januar 1933 („Alte Kämpfer“, diese wollten den demokratischen Staat zerstören)
 - ii. Nutznießertum (massive persönliche, materielle Bereicherung)
 - iii. Aktive Förderung des Nationalsozialismus / Ausübung von Ämtern
 - iv. Urkundenfälschung bei der Entnazifizierung / vertuschender Umgang mit der eigenen Biografie
- d. Nicht jede NS-Verflechtung führt automatisch zur Umbenennungs-Empfehlung. Es gibt auch die Empfehlung zur „Kommentierung“ im Sinne von „Dokumentation, Information und Kommunikation“.
- e. Alle Namensgeber, die Mitglieder in der NSDAP, der SA und/oder der SS bzw. der NSF waren, werden kommentiert.
- f. Der Grad der NS-Belastung wird nicht durch die Anzahl der Anwohner einer Straße oder die Lokalisierung einer Firma beeinflusst.

4. NS-belastete Straßen-Namensgeber

Die Expertenkommission ist sich mit der Gutachterin in Bezug auf die Handlungsempfehlung in 37 von 39 Fällen einig. Bei zwei Namensgebern weichen die Meinungen der Gutachterin und der Expertenkommission voneinander ab. Die Verwaltung empfiehlt, ein Stra-

Benennungsverfahren in allen den Fällen einzuleiten, in denen Gutachterin und Expertenkommission dies übereinstimmend empfehlen. Dies ist bei insgesamt acht Namensgeber/innen der Fall. Zwei von diesen sind gemeinsamer Namensgeber einer Straße. Damit stehen folgende sieben Straßen wegen erheblicher NS-Belastung ihrer Namensgeber zur Debatte:

August-Lämmle-Straße

Damaschkestraße (Damaschke, Adolf W.F.)

Dühringstraße (Dühring, Karl Eugen)

Felix-Wankel-Straße

Georg-Vogel-Straße

Ina-Seidel-Straße

Rombachstraße (Rombach, Hermann und Otto)

Bei weiteren 27 Straßen-Namensgebern empfehlen sowohl die Gutachterin als auch die Expertenkommission eine Kommentierung entsprechend der ermessenslenkenden Richtlinie II.3d). Diese soll in der Zuständigkeit der Verwaltung liegen und auch für die beiden Namensgeber erfolgen, bei denen die Meinungen der Gutachterin und der Expertenkommission voneinander abweichen.

5. Inhaltliche Abgrenzung dieser Drucksache

In drei der 39 betrachteten Fälle bezieht sich die Namensgebung nicht auf Straßen, sondern auf ein Gebäude bzw. auf ein Stipendium. Die jeweils gemeinsamen Empfehlungen von Gutachterin und Expertenkommission entsprechend der ermessenslenkenden Richtlinien II.3 in Bezug auf diese Namensgeber-Funktionen sind nicht Gegenstand dieser Drucksache.

6. In Prüfung befindliche Alternativnamen

Als Alternativen zu den NS-belasteten Namensgebern sollen im Falle einer Umbenennung Menschen als neue Straßen-Namensgeber ausgesucht werden, die dem Widerstand gegen das NS-Regime zuzuordnen sind oder von diesem verfolgt wurden. Derzeit sind folgende Namen in Prüfung:

- Dr. Fritz Bauer (16.7.1903-1.7.1968), Jurist, hessischer Generalstaatsanwalt, Initiator der Frankfurter Auschwitz-Prozesse
- Georg Elser (4.1.1903-9.4.1945), Widerstand gegen NS-Regime
- Isidor Flegenheimer (1856-12.7.1940), Kaufmann, langjähriger Vorstand der jüdischen Gemeinde
- Else Josenhans, geb. Meyer (1896 in HN-11.4.1945), ermordet im Stuttgarter Gestapogefängnis (Hotel Silber) wegen jüdischer Abstammung
- Alfred Rosenfeld (10.4.1908-12.6.1946), Manager aus Heilbronn, half vielen jüdischen Flüchtlingen in Indien
- Phillip Rypinski (3.4.1884-28.6.1943), Komponist und Kapellmeister am Stadttheater Heilbronn
- Dr. Anton Stegmann (6.10.1885-14.12.1974), von 1922 bis 1946 Stadtpfarrer der katholischen Pfarrei St. Peter und Paul, Gegner des NS-Regimes
- Paula Straus (1894-10.2.1943), eine der ersten Industriedesignerinnen Deutschlands, Designerin bei Bruckmann, ermordet in Auschwitz

- Walter Vielhauer (1.4.1909-19.4.1986), KPD-Stadtrat, Widerstand gegen NS-Regime

7. Weitere Vorgehensweise / Verfahren

Für jede einzelne umzubenennende Straße muss ein festgelegtes, formales Verfahren durchgeführt werden:

Die Gründe, die für eine Straßenumbenennung sprechen, sind nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens ermessensfehlerfrei abzuwägen.

Es wird eine besondere Betroffenheit der Anwohner durch eine Umbenennung gesehen. Für den Anwohner entstehen zum einen nachteilige Folgen tatsächlicher Art (z. B. Änderung von Briefköpfen, Visitenkarten, Stempeln, Schildern) oder rechtlicher Art (z. B. Änderung des Personalausweises, Fahrzeugscheins). Die Gemeinde ist verpflichtet, nachteilige Folgen für die Anwohner in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

Speziell bezüglich der in Betracht genommenen Umbenennungen ist mit Einwänden aus der Anwohnerschaft zu rechnen. Auch rechtliche Auseinandersetzungen mit Anliegern der betroffenen Straßen, auf die unter Umständen bei Umbenennungen erhebliche Kosten zukommen, können aufgrund der Erfahrung anderer Städte nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (siehe IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben) ist deshalb unvermeidlich. Anlieger müssen angeschrieben und informiert, Einwände geprüft, Auskünfte erteilt und die Zusammenarbeit mit den einzubeziehenden städtischen Ämtern (Stadtarchiv, Bürgeramt u. a.) koordiniert werden.

Jede einzelne Umbenennung muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Aufgrund des umfangreichen Anhörungsverfahrens mit einer Vielzahl von betroffenen Anwohnern und Firmen sowie des weiteren Verfahrensablaufs (Vorberatung Bezirksbeirat, Vorberatung Umlegungsausschuss, Entscheidung Gemeinderat) wird die Bearbeitung der möglichen Umbenennungen durch die Verwaltung einen längeren Zeitraum (ca. 1 Jahr) in Anspruch nehmen.

Zwischen dem Gemeinderatsbeschluss über eine Umbenennung und dem Vollzug derselben soll anschließend ein längerer Übergangszeitraum liegen (ca. 1 Jahr), in dem beide Straßennamen (der alte, durchgestrichene und der neue Straßename) parallel an den Straßennamenschildern angebracht sind, um die Umstellung für die Betroffenen und für Ortsfremde so verträglich wie möglich zu gestalten. Zudem erleichtert dies die Orientierung mittels Navigationsgeräten, bis die Hersteller die neuen Straßennamen in ihre Datenbanken eingepflegt haben.

Mit der Vorlage der Drucksache wird auch dem Antrag 006/2025 der SPD-Fraktion vom 11.02.2025 Rechnung getragen.

III. Finanzwirtschaft

Entstehende Verwaltungsgebühren bei der Stadt Heilbronn, die im direkten Zusammenhang mit der Umbenennung der jeweiligen Straße für die betroffenen Anlieger anfallen, werden, soweit rechtlich möglich, von der Stadt Heilbronn erlassen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Bei dem Antragsgegenstand handelt es sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für Bürgerbeteiligung, da es sich aus Sicht der Verwaltung um kein wichtiges Vorhaben handelt, das unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam ist.

Betroffene Anwohner der beabsichtigten Umbenennungen haben der einschlägigen Rechtsprechung zur Gemeindeordnung zufolge ein subjektives Recht darauf, dass bei der Benennung sowohl ihre Belange berücksichtigt werden als auch ein fehlerfreies Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ausgeübt wird.

Um dem nachzukommen, ist im Vorfeld seitens der Verwaltung für jede einzelne umzubenennende Straße ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen.

Begleitend zum schriftlichen Anhörungsverfahren wird das Stadtarchiv Informationsveranstaltungen anbieten, in denen den betroffenen Anwohnern der beabsichtigten Umbenennungen die Ergebnisse des Gutachtens und der Expertenkommission vorgestellt werden.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Die Umbenennung einer Straße hat keine Klimarelevanz.